Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache COMP/EKGS.1341 — RAG/North Goonyella)

(2000/C 289/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 2. Oktober 2000 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 66 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EKGS) bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen RAG Aktiengesellschaft (RAG) (Deutschland) erwirbt im Sinne von Artikel 66 EGKS-Vertrag die Kontrolle über das Unternehmen North Goonyella Properties Pty Ltd (Australien).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— RAG: Kohlenbergbau, Kohlenhandel und -import, Produktion von Koks, Bergbautechnologie, Energie, Chemikalien;

— North Goonyella Properties Pty: Vertrieb von Kohle.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter Artikel 66 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/EKGS.1341 — RAG/North Goonyella, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Rue Joseph II/Jozef II-straat 70,
B-1000 Brüssel.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache COMP/M.1948 — Techpack International/Valois)

(2000/C 289/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 30. Mai 2000 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Französisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

— auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);

— in Elektronik-Format, über die „CFR"-Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 300M1948. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP,
Information, Marketing and Public Relations (OP/A/4-B),
2, rue Mercier,
L-2985 Luxemburg,
Tel. (352) 29 29-42455, Fax (352) 29 29-42763.
